



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	28.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Neues Kommunales Finanzmanagement hier: Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ist eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 zu erstellen.

Gemäß § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung ist der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Der Rat muss den Jahresabschluss bis zum 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellen (§ 96 Abs.1 GO).

Aus dieser Fristsetzung kann gefolgert werden, dass auch die Eröffnungsbilanz grundsätzlich bis spätestens 31.03.2008 dem Rat zuzuleiten und bis zum 31.12.2008 durch den Rat festzustellen wäre. Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Termin im Rahmen des Umstellungsprozesses aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht eingehalten werden.

Die praktischen Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass es nicht realistisch ist, im Umstellungsprozess die Frist von drei Monaten für die Erstellung einer endgültigen Eröffnungsbilanz einzuhalten. Es wird daher in der Regel eine sogenannte vorläufige Eröffnungsbilanz erstellt, die im Laufe des Umstellungsjahres Veränderungen erfährt.

Auch für die Stadt Köln zeichnet sich die Notwendigkeit ab, zunächst eine vorläufige Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Wertansätze für die Beteiligungen durch entsprechende Gutachten unterlegt werden müssen. Die Unternehmen haben überwiegend darauf hingewiesen, dass eine Bewertungsaussage durch die Gutachter erst nach Erstellung des Jahresabschlusses 2007 getroffen werden kann. Zum Teil sind die Wertgutachten erst zum Ende des 2. Quartals in Aussicht gestellt worden, sodass eine endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz allein aus diesem Grund erst

im dritten Quartal 2008 vorgelegt werden könnte. Zum anderen liegt die Begründung darin, dass zu Beginn des Umstellungsjahres alle für die Bilanz relevanten Sachverhalte beim Wechsel des Rechnungsstils nicht mit hinreichender Sicherheit in den Dienststellen der Verwaltung erfasst werden können, sondern erst im Zuge des laufenden Buchungsgeschäftes zahlreiche weitere bilanzrelevante Vorgänge erkannt und damit berücksichtigungsfähig werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat in einer Stellungnahme an das Innenministerium NRW zur Evaluierung des NKF-Gesetzes u. a. den Verzicht auf die dreimonatige Frist für die Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses angeregt. In seiner Antwort vom 20.06.2007 führt das Innenministerium u. a. dazu aus:

„...Eine abschließende Beurteilung der Frist halte ich derzeit für verfrüht, da die Fristsetzung auf die Anwendung im Dauerbetrieb und nicht auf die Anwendung in der Umstellungszeit ausgerichtet ist. ...“

Das bedeutet, dass auch die Kommunalaufsicht des Landes NRW davon ausgeht, dass erst bei Erreichung einer gewissen Routine in der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzliche Frist von drei Monaten eingehalten werden kann.

Zur Vermeidung laufender Korrekturen an einer endgültigen Eröffnungsbilanz erscheint es aus Sicht der Verwaltung vor diesem Hintergrund zweckmäßig und sinnvoll, zunächst eine vorläufige Eröffnungsbilanz aufzustellen und die endgültige Eröffnungsbilanz sobald alle wesentlichen Faktoren bekannt sind, aber spätestens mit dem ersten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 vorzulegen.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.